



BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

(Ausbildender)

und

Herrn/Frau

(Auszubildender/Auszubildende)

wohnhaft in

geboren am

in

wird unter Zustimmung seiner/seines/ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s

Herrn/Frau

wohnhaft in

- vorbehaltlich ¹⁾

- folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Der/Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 03. Juni 1998 (BGBl. I S. 1257 ff) in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages, z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

- (2) Die Ausbildung erfolgt in der Fachrichtung .
- (3) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Berufsausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am .
- (2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TDL) und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 1. **(Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2. **(Ausbilder)**
persönlich und fachlich geeignete Ausbilder ausdrücklich zu beauftragen und diese dem/der Auszubildenden jeweils bekannt zu geben;
- 3. **(Ausbildungsverordnung)**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen;

4. **(Ausbildungsmittel)**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden;
5. **(Besuch der Berufsschule und der Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen; das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden;
6. **(Berichtsheftführung)**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm/ihr Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen;
8. **(Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchung)**
von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen über die nach den §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor der Aufnahme der Ausbildung und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen (Erstuntersuchung, erste Nachuntersuchung) vorlegen zu lassen und darauf hinzuwirken, dass der/die Auszubildende ihm auch die Bescheinigungen über etwaige weitere Nachuntersuchungen (§ 34 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) vorlegt;
10. **(Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bezirksregierung in Köln als der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Ablichtung oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**
den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Ablichtung oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 5

Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**
die im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht regelmäßig und pünktlich und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie vom Auszubildenden freigestellt ist;
3. **(Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt benannt worden sind, erteilt werden;

4. **(Innerdienstliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)**
Arbeitsmittel, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Aufgaben zu verwenden;
6. **(Schweigepflicht, Belohnungen und Geschenke)**
das Gebot zur Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten der Verwaltung nach § 5 (1) TVA-L BBiG und die für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten;
7. **(Berichtsheftführung)**
ein vorgeschriebenes Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)**
 - a) nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernzubleiben; kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist dem Ausbildenden das Fernbleiben unter Angabe von Gründen sofort anzuzeigen;
 - b) dem Ausbildenden bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen und, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
 - a) soweit die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich nach den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich untersuchen (Erstuntersuchung vor der Ausbildung) und nachuntersuchen (erste Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres) zu lassen,
 - b) im übrigen sich nach Maßgabe des § 4 des TVA-L BBiG auf Verlangen des Ausbildenden ärztlich untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6

Ausbildungszeit und Erholungsurlaub

1. (Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit)

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, richtet sich die Dauer der Arbeitszeit nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArSchG) vom 12.04.1976 in der jeweils geltenden Fassung).

2. (Erholungsurlaub)

Der Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden, wenn er/sie unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, nach Maßgabe dieses Gesetzes, andernfalls nach § 9 des TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L Erholungs-urlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Danach besteht ein Urlaubsanspruch

auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahre 20
auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahre 20
auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahre 20
auf	Werktage oder	Arbeitstage im Jahre 20 .

3. (Lage des Erholungsurlaubs)

Der Erholungsurlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen

werden. Während des Erholungsurlaubs darf der/die Auszubildende nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 7

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Der/Die Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 8 (1) des TVA-L BBiG. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 695,24 EURO |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 745,47 EURO |
| im dritten Ausbildungsjahr | 791,55 EURO. |
- (2) Die Ausbildungsvergütung ist am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem/der Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass der/die Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.
- (3) **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gem. § 4 Nr. 5 dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) **(Fortzahlung der Ausbildungsvergütung)**
Bei Arbeitsunfähigkeit, Freistellung, Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung wird vom Auszubildenden die Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des TVA-L BBiG fortgezahlt. Danach wird sie insbesondere fortgezahlt,
- a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 5 dieses Vertrages sowie gem. § 19 Berufsbildungsgesetz und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz;
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn der/die Auszubildende
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) wegen einer auf Krankheit oder Unfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit, die er/sie sich weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugezogen hat, nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - cc) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
- jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 (2) und des § 18 (4) des TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zurzeit folgenden Wortlaut:
- § 3 (2): "Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden."
- § 18 (4) "Nach der Probezeit (§ 3) kann das Berufsausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsfrist nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen," wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem

zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 (4) TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des /der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11

Sonstiges

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei (bei Mündeln vier) gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden.

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Siegel)

(Für den Ausbildenden)

Unterschrift
(Auszubildende/r)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
(volle Vor- und Familiennamen)

Unterschrift
(Vater)
(Vormund)

Unterschrift
(Mutter)

Anlage gem. § 1 Abs.2 dieses Berufsausbildungsvertrages: Ausbildungsplan (Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs)

Eintragungsvermerk der gemäß § 73 Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle

Dieser Vertrag ist anerkannt und eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bezirksregierung in Köln als der nach § 73 Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle für das Land Nordrhein-Westfalen

am

unter Nr.

(Unterschrift)

(Siegel)